



per E-Mail  
über das Direktorium BA-Geschäftsstelle  
Ost  
An den  
Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes  
Trudering-Riem  
z. H. des Vorsitzenden Herrn Ziegler

Ihr Schreiben vom  
17.02.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
17.07.2023

St-Augustinus-Straße: Ausweisung der Parallelstraße in eine Fahrradstraße  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04529 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 22.09.2022

Sehr geehrter Herr Ziegler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 17.02.2023, in dem Sie zu dem Antwortschreiben  
des Mobilitätsreferates vom 05.01.2023 zu o.g. Antrag Stellung nehmen.

Zunächst möchten wir anmerken, dass Unterstellungen, wonach die Voraussetzungen für die  
Ausweisung einer Fahrradstraße in der Nebenfahrbahn der St.-Augustinus-Straße nicht  
ernsthaft geprüft worden seien, der Sache nicht zuträglich sind.

Wie bereits ausgeführt, orientiert sich die Ausweisung einer Straße als Fahrradstraße primär  
am sog. Netzgedanken. Das heißt, wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung  
einer Straße als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z.B. durch eine bereits  
bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für  
den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen ohne Integration in den Netzgedanken kommen  
hingegen nicht in Betracht.

Die Nebenfahrbahn der St.-Augustinus-Straße ist weder eine Haupt- noch eine Nebenroute  
nach dem Verkehrsentwicklungsplan Rad, noch ist sie Teil des ausgeschilderten Radnetzes.  
Im künftigen Radvorrangnetz, das derzeit vom Mobilitätsreferat erarbeitet wird, ist der  
Nebenfahrbahn der St.-Augustinus-Straße ebenfalls keine (Netz-)Kategorie zugeordnet.  
Der Netzgedanke ist somit in der Nebenfahrbahn der St.-Augustinus-Straße nicht erfüllt.

Allgemein weisen wir darauf hin, dass nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung  
(StVO) die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der



Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Allerdings modifiziert und konkretisiert § 45 Abs. 9 StVO diese Ermächtigungsgrundlage dahingehend, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Die Nebenfahrbahn der St.-Augustinus-Straße, wie auch die Hauptfahrbahn der St.-Augustinus-Straße sind Bestandteil einer Tempo-30-Zone. In Tempo-30-Zonen wird der Radverkehr im Allgemeinen im Mischverkehr geführt.

Die Unfalldatenauswertung im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 30.06.2023 ergab, dass die Nebenfahrbahn der St.-Augustinus-Straße, wie auch die Hauptfahrbahn der St.-Augustinus-Straße, im Bereich zwischen Evereststraße und Haffstraße in Bezug auf Unfälle mit Radverkehrsbeteiligung erfreulicherweise unauffällig sind.

Es sind keine besonderen Erfordernisse ersichtlich, die eine auf objektiven Kriterien beruhende konkrete Gefahrenlage begründen und in der Folge die verkehrsrechtliche Anordnung einer Fahrradstraße in der Nebenfahrbahn der St.-Augustinus-Straße rechtfertigen könnten. Die Situation in der Nebenfahrbahn der St.-Augustinus-Straße ist durch die vorhandenen gesetzlichen Regelungen bereits hinreichend geregelt.

Die ausgeschilderte Rad-Haupttroute (Isar-Inn-Radweg) verläuft geradlinig in der Hauptfahrbahn der St.-Augustinus-Straße. Eine Verschwenkung der Radverkehrsführung auf den ca. 250 m langen Abschnitt der Nebenfahrbahn der St.-Augustinus-Straße zwischen Evereststraße und Haffstraße würde nicht zu einer einheitlichen durchgängigen Linienführung führen und zudem einen zusätzlichen Einfädelvorgang in die St. Augustinus-Straße notwendig machen, was weder hinsichtlich Komfort für den Radverkehr noch für die Verkehrssicherheit förderlich wäre. Insofern wäre die Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Nebenfahrbahn unabhängig von den rechtlichen Voraussetzungen nicht zielführend.

Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund der vorstehenden Ausführungen die Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Nebenfahrbahn der St.-Augustinus-Straße nicht möglich ist.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
GB2.24